

Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung in der Gemeinde Weil im Schönbuch

(Kernzeitgebühren- und Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde Weil im Schönbuch betreibt ihre Angebote der Kernzeitbetreuung als öffentliche Einrichtungen.
- 2) Die Kernzeitbetreuung ermöglicht eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht.

§ 2

Betreuungsinhalt

- 1) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen des Schülers sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
- 2) Ein Unterricht sowie eine Hausaufgabenbetreuung finden nicht statt.

§ 3

Aufnahme

- 1) Aufgenommen werden Schulkinder, die die Grundschulen in Breitenstein, Neuweiler und der Gemeinschaftsschule Weil im Schönbuch besuchen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in eine unter §1 genannte Einrichtung besteht nicht.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich (schriftlich, telefonisch oder persönlich) mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Erhebungsgrundsatz

- 1) Für die Inanspruchnahme der Kernzeitbetreuung wird eine Betreuungsgebühr erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des angemeldeten Kindes sowie die das Kind anmeldende Person.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt und für 11 Monate im Jahr erhoben.
- 2) Die Gebühren werden für das Jahr 2018/2019 wie folgt festgesetzt:

von 7:00 bis 14.00 Uhr (Betreuung vor und nach dem Unterricht)				
Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Haushalt	Kernzeit- betreuungsgebühr	Kernzeit- betreuungsgebühr mit Sozial- und Familienpass	Kernzeit- betreuungsgebühr, Alleinerziehend	Kernzeit- betreuungsgebühr, Alleinerziehend, Sozial- und Familienpass
1 Kind	71,00 €	35,50 €	53,00 €	26,50 €
2 Kinder	53,00 €	26,50 €	27,00 €	13,50 €
3 Kinder	53,00 €	26,50 €	27,00 €	13,50 €
4 und mehr Kinder	27,00 €	13,50 €	0,00 €	0,00 €

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden für jeden angefangenen Monat berechnet und entstehen am ersten Werktag. Die Bezahlung erfolgt per Bankeinzug. Hierfür ist ein Abbuchungsauftrag notwendig.
- 2) Die Gebühr ist auch bei Nichtnutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 8 Beginn und Beendigung des Besuchs der Kernzeitbetreuung

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss ein Anmeldebogen der Gemeinde Weil im Schönbuch ausgefüllt und unterzeichnet werden. Die Gemeinde Weil im Schönbuch bestätigt durch eine schriftliche Zusage den Betreuungsplatz.
- 2) Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr. Eine Anmeldung ist grundsätzlich nur für ein Schuljahr gültig. Danach muss eine erneute Anmeldung schriftlich, mündlich oder persönlich erfolgen.
- 3) Das Benutzungsverhältnis endet im Laufe des Schuljahres durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch einen begründeten Ausschluss (§ 9) des Kindes durch die Gemeinde Weil im Schönbuch.
- 4) Die Abmeldung durch den Sorgeberechtigten hat gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Beendigung des Besuchs der Kernzeitbetreuung durch die Gemeinde Weil im Schönbuch (Ausschluss)

- 1) Während der Betreuung hat das angemeldete Kind den Regeln und Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
- 2) Sofern das Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht, sowie Anweisungen oder die allgemeinen Betreuungsregeln wiederholt missachtet, kann es vom Besuch der Kernzeitbetreuung ausgeschlossen werden.
- 3) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeindeverwaltung unter Einbeziehung des Betreuungspersonals.
- 4) Ferner kann die Gemeinde das Kind ganz oder teilweise von der Benutzung der Kernzeitbetreuung ausschließen, wenn
 - 4.1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - 4.2. das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat
 - 4.3. eine fällige Gebührenschuld trotz Mahnung nicht bezahlt wurde
- 5) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 10 Erkrankungen

- 1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen infektiösen Krankheiten, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Knochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten o.ä.), ist **unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage** nach Auftreten der Erkrankung, die Leitung zu unterrichten. Der Besuch der Kernzeitbetreuung ist in diesen Fällen nicht gestattet.
- 3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – wieder die Einrichtung besucht, kann der Träger ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 11 Aufsicht/Haftung

- 1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die eingesetzten Kräfte für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Weil im Schönbuch beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Mit Entlassen der Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung endet die Aufsichtspflicht. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- 2) Für Schüler die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- 3) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- 4) Die Gemeinde Weil im Schönbuch haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Kernzeitbetreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 12 Anerkennung

- 1) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt
Weil im Schönbuch, den 22.03.2018

Wolfgang Lahl
Bürgermeister